

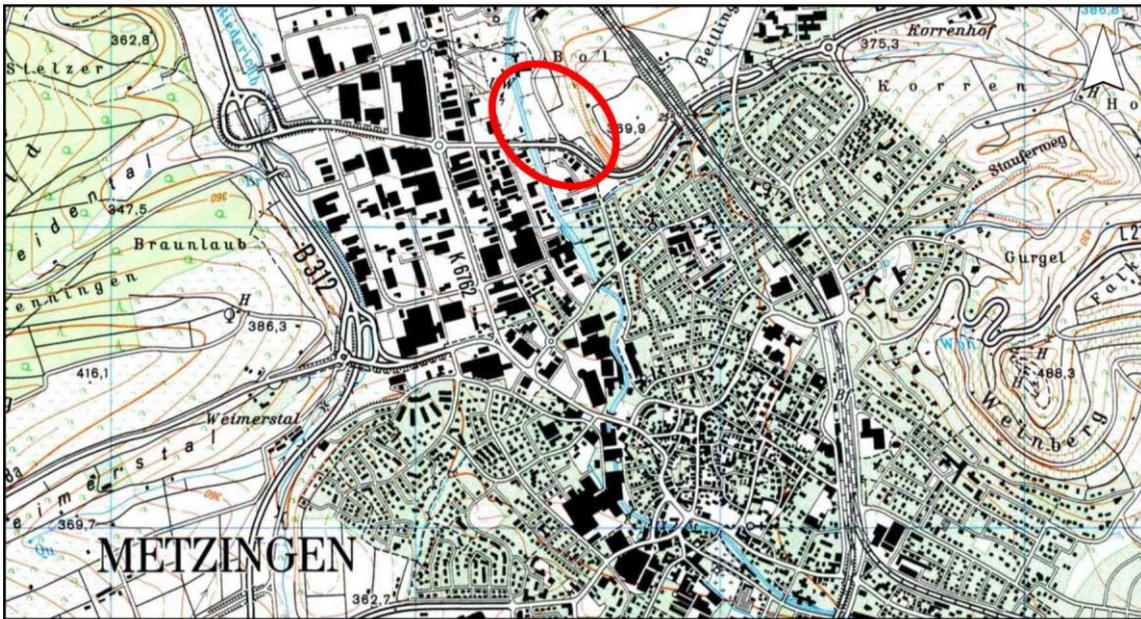
# Stadt Metzingen

Landkreis Reutlingen

## Bebauungsplan „Im Wasser“

### Artenschutzrechtliche Prüfung

– Anhang 2 zum Umweltbericht –

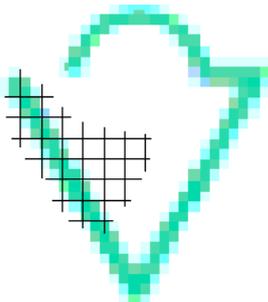


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

### Entwurf

Auftraggeber: Stadt Metzingen  
Stuttgarter Str. 2-4  
72555 Metzingen

Proj.-Nr. 107613  
Datum: 03.12.2020



*Pustal Landschaftsökologie und Planung*  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie Landschaftsarchitektin

*LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner*

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: 0 71 21 / 99 42 16  
Fax: 0 71 21 / 99 42 171  
E-Mail: [mail@pustal-online.de](mailto:mail@pustal-online.de)  
[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b>	<b>11</b>
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	11
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
<b>7</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>13</b>
7.1	Methodik und Begehungsprotokolle	13
7.2	Ergebnisse Artengruppe Farn- und Blütenpflanzen	14
7.3	Ergebnisse Artengruppe Vögel	14
7.4	Ergebnisse Artengruppe Fledermäuse	16
7.5	Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten	16
7.6	Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse	17
7.7	Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen	18
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN</b>	<b>22</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild und Schutzgebiet des Plangebiets	8
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	9
Abbildung 6.1:	Planzeichnung Bebauungsplan "Im Wasser"	11
Abbildung 7.1:	Erfasste Vogelarten in der Umgebung des Untersuchungsgebiets (rot)	16
Abbildung 7.2:	Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (rot)	17

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	5
Tabelle 7.1:	Begehungsprotokolle	13
Tabelle 7.2:	Artenliste Vögel	14
Tabelle 7.3:	Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen	18

## 1 Anlass

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet (GE) „Im Wasser“ in Metzingen sieht auf ca. 2,7 ha eine Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,7 vor.

Aufgrund der Bestandssituation (gehölzreiche Ermsaue) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG für die Planung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA, 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu planungsrelevanten Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

#### **Lokale Population**

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA, 2009)

#### **CEF-Maßnahmen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA, 2009)

## Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

## Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Die folgenden Definitionen sind Ludwig et al. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder</li> <li>• verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.</li> </ul>
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.

Kategorie	Definition
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren,</li> <li>• aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten.</li> </ul> <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

## 4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

### 1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

### 2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

### Festlegung des Untersuchungsrahmens

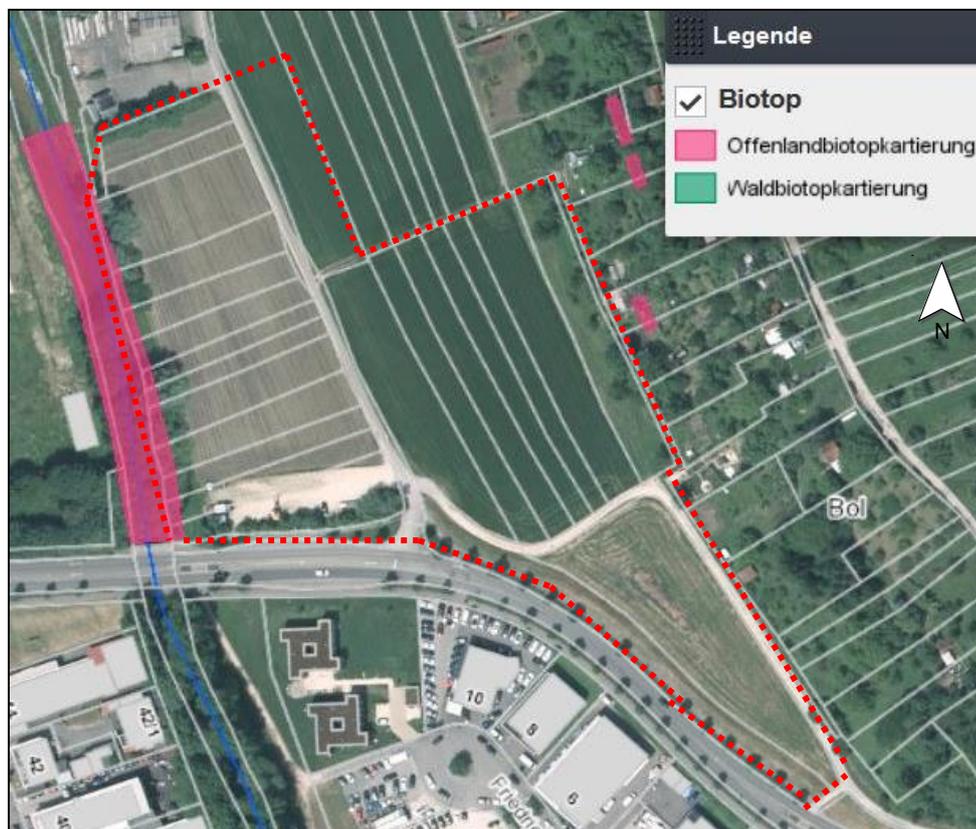
Im vorliegenden Fall weist die gegebene Biotopausstattung auf eine mögliche artenschutzrechtliche Relevanz hin. Da damit die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird, wurde auf eine vorausgehende Relevanzprüfung verzichtet.

## 5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Metzingen. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Hexham-Allee (Nordtangente), im Osten an eine Kleingartensiedlung und im Westen an die Ufer der Erms. Das Plangebiet setzt sich zu ca. 90 % aus Ackerland, sowie zu jeweils ca. 5 % aus Grünland- und Verkehrsfläche zusammen. Das intensiv bewirtschaftete Ackerland wurde mit Mais und Sommergetreide genutzt. Bei dem Gelände handelt es sich um eine ebene Talsohle, die an allen Seiten von Vertikalstrukturen umgeben ist (Bäume, Gebäude, Hang). Gehölze kommen nur an den Außengrenzen des Plangebiets vor, Saumvegetation ist nur fragmentarisch vorhanden. Durch die gegebene Infrastruktur (Hochspannungsleitung, umgebende Gewerbegebiete, Verkehrswege) ist das Gebiet vorbelastet.

Die Ufervegetation entlang der Erms ist nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt als Biotop „Erms zwischen Metzingen und Riederich“ (Biotopnr. 174214150118) (LUBW, 2019).

Abbildung 5.1: Luftbild und Schutzgebiet des Plangebiets



Quelle: LUBW (2019)

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Überblick Plangebiet, Blickrichtung Norden (B)



Ackerfläche, Blickrichtung Norden (B)



Östlich an Acker angrenzender Streuobsthang (B)



Westlich liegendes Maisfeld. Im Hintergrund Saumvegetation der Erms (B)



Vegetation entlang der Erms, Blickrichtung Süden (B)



Erms, westlich des Maisackers (B)



Intensiver Acker und artenarmer Ackerrand, Blickrichtung Süd (P)



Intensiver Acker und artenarmer Ackerrand, Blickrichtung Nord (P)

Fotos: Breitenberger (B), Büro Pustal (P)

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2,7 ha. Es ist ein Gewerbegebiet geplant.

Abbildung 6.1: Planzeichnung Bebauungsplan "Im Wasser"



Quelle: Stadt Metzingen (2020), unmaßstäbliche Darstellung

## 6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung
- Schadstoff-/Sedimenteinträge in das Gewässer, Gewässertrübung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerfläche und Vegetationsflächen)
- Zerschneidung von Habitatflächen
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

## 7 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### 7.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurden in 2014 an drei Terminen durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel waren Erhebungen zum Vorkommen von Vögeln und zur Habitateignung für die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Fledermäuse. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und im Folgenden wiedergegeben.

Es fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung bzw. Revierkartierung mit drei Begehungen, in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2005), statt. Weitere Kartierungen wurden nicht erforderlich, da es sich um ein eingeschränktes Artenspektrum auf Grund vorhandener Lebensräume handelt und da das Plangebiet relativ klein ist. Die Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen erfolgte optisch und/oder akustisch entweder ab früh morgens vor Sonnenaufgang oder ab abends bis in die Abenddämmerung.

Im August 2019 wurde eine Kontrollbegehung des Plangebiets von Dipl.-Biologen Michael Breitenberger durchgeführt, um ggf. Änderungen an Habitatstrukturen und zu erwarteten Arten bzw. Artengruppen zu überprüfen.

Zudem erfolgte an einem Termin im September 2020 eine Untersuchung auf Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) bzw. auf Lebensraumeignung durch das Büro Pustal (B. Eng.)

Tabelle 7.1: Begehungsprotokolle

Datum	20.05.2014	Uhrzeit	07:00 – 08:00 Uhr
Wetter	15°C, sonnig, kein Wind		
Zweck	Habitatanalyse Vögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse; Kartierung Vögel		

Datum	28.05.2014	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	15 °C, bedeckt, kein Wind		
Zweck	Kartierung Vögel		

Datum	11.06.2014	Uhrzeit	07:00 – 08:00 Uhr
Wetter	17 °C, 80 % bedeckt, kein Wind		
Zweck	Kartierung Vögel		

Datum	22.08.2019	Uhrzeit	08:30 – 11:30 Uhr
Wetter	15 °C, sonnig, kein Wind		
Zweck	Kontrollbegehung zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen und zu erwartenden Arten bzw. Artengruppen		

Datum	09.09.2020	Uhrzeit	17:00 – 17:45 Uhr
Wetter	26 °C, sonnig, kein Wind		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen der Dicken Trespe bzw. auf Lebensraumeignung		

## 7.2 Ergebnisse Artengruppe Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund des hohen Anteils an landwirtschaftlich genutzter Fläche im Plangebiet kann ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ferner kommt die Dicke Trespe im TK 25-Blatt 7421 Metzingen vor.

### Ergebnisse

Es wurden keine Exemplare der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) auf und entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen. Zudem wurde keine Eignung auf Lebensraumeignung festgestellt (intensive, schmal ausgeprägte und artenarme Ackerränder, vgl. Abb. 5.2).

Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) sowie eine Lebensraumeignung werden daher ausgeschlossen.

## 7.3 Ergebnisse Artengruppe Vögel

Für **Vögel** bietet die offene Talsohle lediglich Offenlandvogelarten ein Habitatpotenzial. Für Bodenbrüter wie die Feldlerche ist das Gebiet zu klein. Entsprechend konnten solche Arten bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden. Das Gebiet wird von verschiedenen Vogelarten zur regelmäßigen Querung genutzt.

Im Plangebiet und in der Umgebung wurden 24 Vogelarten nachgewiesen, elf davon brüten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet. Im Plangebiet selbst wurde **kein Brutverdacht** festgestellt. Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*; RL BW Vorwarnliste) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL BW Kategorie 3), nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche.

Bei den im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um häufige Arten der Siedlungen, Gärten und Kulturlandschaften. Bei diesen Arten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch die geplante Bebauung zu erwarten.

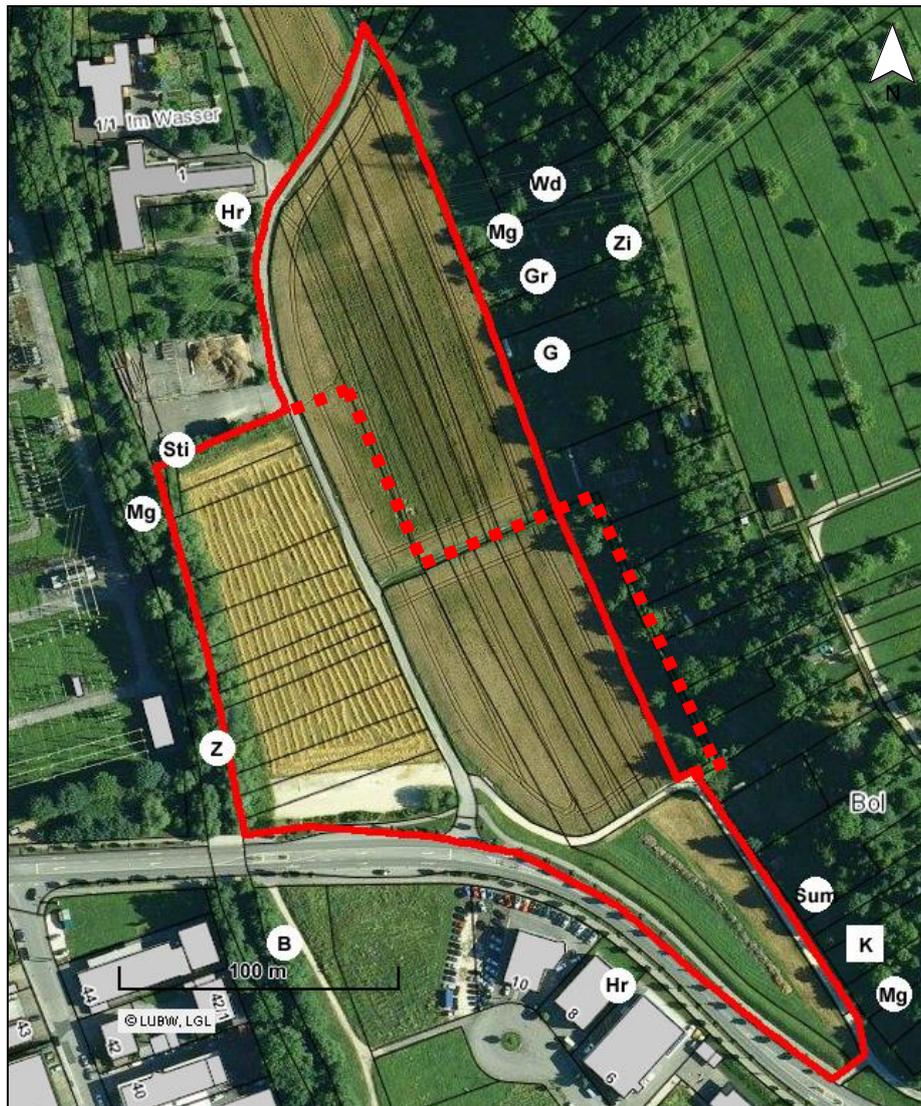
Tabelle 7.2: Artenliste Vögel

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ng, waBv	*
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	waBv	*
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	aBv	*
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	waBv	*
Ev	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	üf, waBv	V
E	Elster	<i>Pica pica</i>	Ng, waBv	*
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	aBv	V
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	aBv	*
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	aBv	V
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	waBv	V

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	aBv	*
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	aBv	*
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	waBv	*
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	aBv	*
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	V
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	V
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	aBv	*
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng, waBv	*
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	3
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	waBv	*
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	üf (Ng)	*
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng, waBv	*
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	aBv	*
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	aNg	V
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	aBv	*
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	waBv	V
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	aBv	*
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	aBv	*
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	aBv	*

Status: aBv = Brutvogel angrenzend zu Untersuchungsgebiet; waBv = wahrscheinlicher Brutvogel in der Umgebung des Untersuchungsgebiets; Ng = Nahrungsgast, aNg = Nahrungsgast in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets; üf =überfliegend (Transferflug festgestellt)

Abbildung 7.1: Erfasste Vogelarten in der Umgebung des Untersuchungsgebiets (rot) neue Abgrenzung rot gestrichelt, Kreis = Brutverdacht, Quadrat = Brutnachweis



#### 7.4 Ergebnisse Artengruppe Fledermäuse

Für **Fledermäuse** ist eine Eignung als Jagdgebiet gegeben, insbesondere in den Randbereichen. Die Randbereiche bleiben erhalten und sind somit weiterhin als Jagdgebiet nutzbar. Quartierpotenziale sind nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist durch die geplante Bebauung nicht gegeben.

#### 7.5 Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Es besteht keine Lebensraumeignung für Amphibien oder Reptilien.

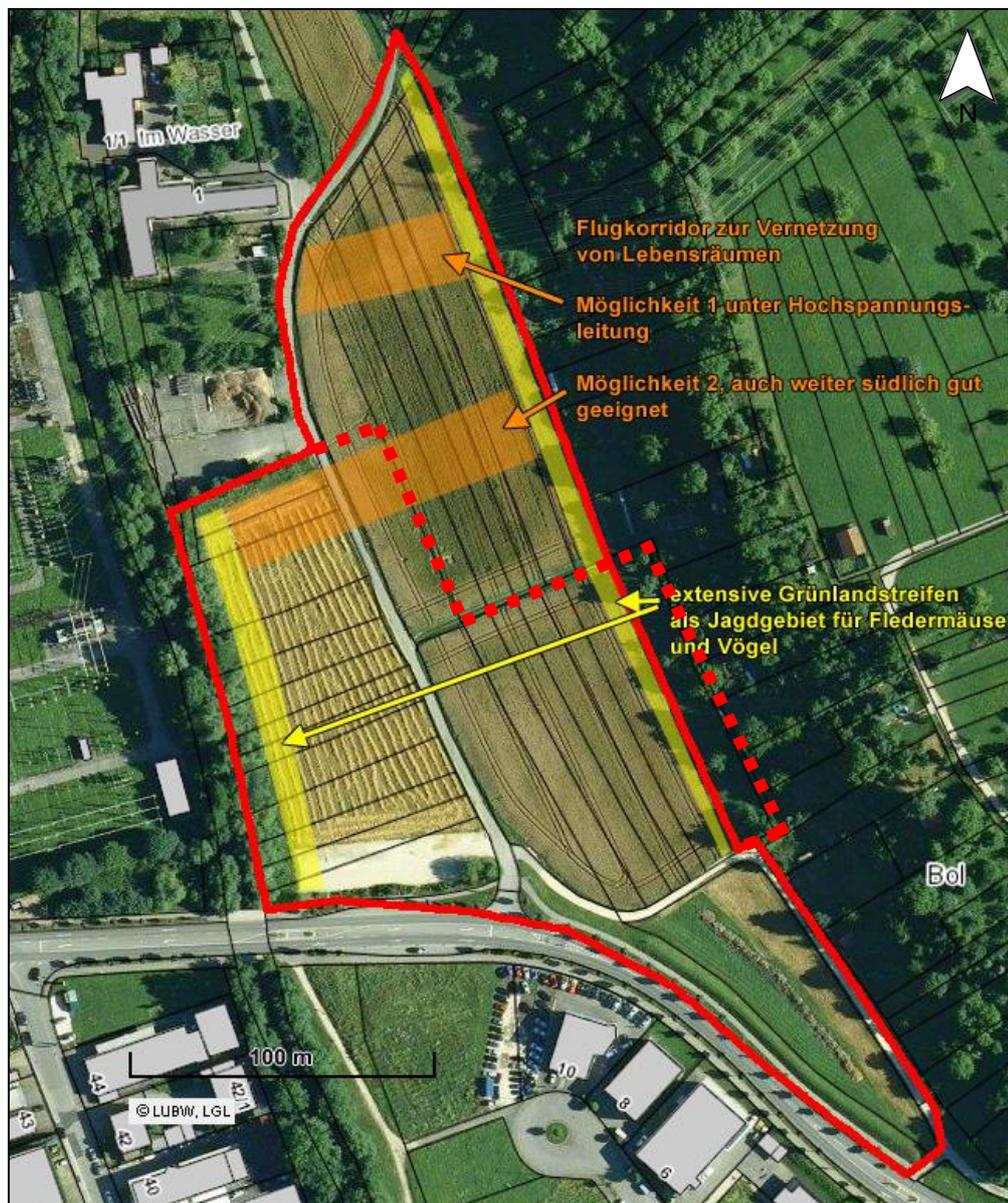
Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten.

## 7.6 Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse

Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz durch querende Vögel sind Maßnahmen zum Schlagschutz erforderlich: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für großflächige Fensterfronten geeignete, für Vögel sichtbare Scheiben zu verwenden oder Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit zum Vogelschutz zu treffen.

Zudem ist ein Querungskorridor freizuhalten, um einen Wechsel zwischen Nahrungs- und Brutgebieten südwestlich / östlich des Plangebiets zu ermöglichen. Mit extensiv bewirtschafteten Grünlandstreifen an den Außengrenzen des Plangebiets ist die ökologische Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse zu sichern.

Abbildung 7.2: Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (rot) neue Abgrenzung rot gestrichelt



## 7.7 Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.3: Zusammenfassung Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW, 2010)

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Es wurden keine Exemplare der streng geschützten Dicken Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ) auf und entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen sowie keine Hinweise auf Lebensraumeignung gefunden (intensive Äcker sowie schmale und artenarme Ackerränder).  Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe ( <i>Bromus grossus</i> ) sowie eine Lebensraumeignung werden daher ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien und Reptilien: Keine geeigneten Strukturen / Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	Im Plangebiet und in der Umgebung wurden 24 Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Niststandorte nachgewiesen werden.  <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 01.10 bis 28./29.02. zulässig</li> <li>• Vermeidung Vogelschlag: für großflächige Fensterfronten sind geeignete, für Vögel sichtbare Scheiben zu verwenden oder Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit zum Vogelschutz zu treffen.</li> <li>• Querungskorridor für optimalen Wechsel zwischen Nahrungs- und Brutgebieten südwestlich und östlich des Plangebiets: Es ist ein unbebauter Querungskorridor über den Ausgleichsflächen A 1 und A 2 freizuhalten.</li> </ul> Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	Für Fledermäuse ist eine Eignung als Jagdgebiet gegeben, insbesondere in den Randbereichen.  Keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse gegeben.  <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Grünlandstreifen: An den Außengrenzen des Plangebiets sind Streifen extensiv bewirtschafteten Grünlands zu schaffen, zur Wahrung der ökologischen Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse.</li> </ul> Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

### Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

## 8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### Anlass

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet (GE) „Im Wasser“ in Metzingen sieht auf ca. 2,7 ha eine Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,7 vor.

Aufgrund der Bestandssituation (gehölzreiche Ermsaue) wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG für die Planung erforderlich und durchgeführt.

### Ergebnisse

Bei den 24 im Plangebiet nachgewiesenen **Vogelarten** handelt es sich um häufige Arten der Siedlungen, Gärten und Kulturlandschaften. Bei diesen Arten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch die geplante Bebauung zu erwarten. Für **Fledermäuse** ist eine Eignung als Jagdgebiet gegeben, insbesondere in den Randbereichen. Die geplante Bebauung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für potenziell vorhandene Fledermäuse dar. Eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ist nicht gegeben.

Es besteht keine Lebensraumeignung für Amphibien oder Reptilien. Vorkommen anderer streng geschützter Arten können aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Es wurden keine streng geschützten Pflanzenarten sowie keine Hinweise auf Lebensraumeignung gefunden.

### Vermeidungsmaßnahmen:

Vogelschutz: Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 01.10 bis 28./29.02. zulässig.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für großflächige Fensterfronten geeignete, für Vögel sichtbare Scheiben zu verwenden oder Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit zum Vogelschutz zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2012) wird verwiesen.

Querungskorridor: Um Vögeln auch weiterhin einen optimalen Wechsel zwischen den Nahrungs- und Brutgebieten südwestlich und östlich des Plangebiets zu ermöglichen ist ein unbebauter Querungskorridor über den Ausgleichsflächen A 1 und A 2 freizuhalten.

Extensive Grünlandstreifen: Zur Wahrung der ökologischen Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse sind an den Außengrenzen des Plangebiets Streifen extensiv bewirtschafteten Grünlands zu schaffen.

Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch künstliche Beleuchtung:  
Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Population ausgeschlossen werden.

Datum: 03.12.2020



Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW

## 9 Literatur und Quellen

### Sonstige Literatur und Quellen

- Bauer et al. (2016): Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler : Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7421 Metzingen
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010
- Dto. (2019): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 03.09.2019, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- MLR (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Schweizerische Vogelwarte Sempach (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- Stadt Metzingen (2020): Planzeichnung Bebauungsplan „Im Wasser“, Entwurf. Maßstab 1 : 500
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

### Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)